

14 Tage vor der Abhaltung der Versammlung auf dem Sekretariat der Kirchenvorstandschaft zur Einsichtnahme aufliegen.

Über Gegenstände, die in der publizierten Traktandenliste nicht enthalten sind, kann nicht gültig beschlossen werden.

8. Die Leitung der Verhandlungen in der Kirchgenossen-Versammlung obliegt dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, und falls dieser auch verhindert ist, einem durch die Kirchenvorsteherschaft, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten, und falls dieser auch verhindert ist, einem durch die Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Mitglied dieser Behörde.  
Zu Beginn der Verhandlungen sind aus der Mitte der Versammlung zwei Stimmzähler zu bezeichnen.
9. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit diese Gemeinde-Ordnung nicht Abweichungen vorsieht, die absolute Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.  
Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich auf Grund eines in der Versammlung gestellten Antrages für geheime Abstimmung ausspricht. Begehren um Aberufung von Pfarrern und Inhabern anderer Ämter innerhalb der Kirchengemeinde dürfen nur in geheimer Abstimmung erledigt werden.
10. Über die Verhandlungen in der Kirchgenossen-Versammlung ist durch den Aktuar der Kirchenvorsteherschaft ein Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und die beiden Stimmzähler unterzeichnet werden muß.  
Die Kirchenvorsteherschaft.
11. Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Sie werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Während einer Amtsdauer ausscheidende Mitglieder sind an der nächsten Gemeinde-Versammlung zu ersetzen. Ihre Wahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.
12. Der in der Gemeinde amtierende Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied der Kirchenvorsteherschaft. Die übrigen Mitglieder werden frei aus der Mitte der stimmberechtigten Kirchgenossen der Gemeinde gewählt.
13. Die Kirchenvorsteherschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.
14. Die Kirchenvorsteherschaft ist die Aufsichtsbehörde über das ganze kirchliche Leben in der Gemeinde. Sie wacht über die Tätigkeit und die Amtsführung des Pfarrers und der Angestellten der Kirche, Vollzug der Gemeinde-Ordnung, der Kirchen-Ordnung und weiterer kirchlicher Vorschriften und Beschlüsse. Sie vertritt die Kirche außen und besorgt ihre ökonomischen Angelegenheiten. Präsident und Vizepräsident führen zusammen mit Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.  
Der Pfarrer
15. Aufgabe des Pfarrers ist die Predigt des Evangeliums, die Ausübung der Seelsorge und die Erteilung des pfarramtlichen Religionsunterrichtes. Er führt